

Dr. Michael Wunder
Beratungszentrum Alsterdorf

Rechte haben – Rechte verwirklichen
Rückblick und Ausblick
Forderungen an Gesellschaft, Politik und Praxis

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Menschenwürde wird wirksam

durch die **individualethisch begründeten Freiheitsrechte** („autonomy“) auf Selbstbestimmung, auf Persönlichkeitsentfaltung, auf Individualität, auf Meinungsfreiheit und auf Schutz vor Diskriminierung und vor Eingriffen des Staates



durch die **sozialethisch begründeten Schutzrechte** („care“) auf Sicherung der leiblichen und sozialen Bedingungen eines Lebens mitten in der Gesellschaft, auf angemessene Behandlung von Krankheit und angemessenen Umgang bei Hilfebedürftigkeit

Recht auf Teilhabe / Partizipation.

Rechte werden aber nicht gegeben, sondern erkämpft.

Forderung der UN-Konvention

Abkehr vom stellvertretenden Handeln (**substituted decision**) zu einer Unterstützung bei der Ausübung der eigenen Rechts- und Handlungsfähigkeit (**supported decision**)

Prinzipien der Konvention

Respekt vor der Würde und individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen

Nicht-Diskriminierung

Volle und effektive Teilhabe an der und Inklusion in die Gesellschaft

Achtung vor der Differenz und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Verschiedenheit und Humanität

Chancengleichheit

Barrierefreiheit

Gleichheit zwischen Männern und Frauen

Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Recht auf Wahrung ihrer Identität

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Artikel 9: Barrierefreiheit

Artikel 12: Gleichberechtigte Anerkennung als rechtsfähige Person un

Artikel 14: Persönliche Freiheit und Sicherheit

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gesellschaft

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

Artikel 23: Achtung vor Heim und Familie

Artikel 24: Bildung

Artikel 25: Gesundheit

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Artikel 29: Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben

Artikel 30: Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit, Sport

Artikel 12 Zentraler Begriff

legal capacity

Menschen mit Behinderung wird ohne Einschränkung die **volle Rechtsfähigkeit und volle Handlungsfähigkeit** zuerkannt.

Handlungsfähigkeit bedeutet nach herrschender Meinung **Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und Verantwortlichkeit** für die Verletzung von Verbindlichkeiten.

Offizielle Interpretation

Denkschrift der Bundesregierung:

Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit gilt prinzipiell für Menschen mit und ohne Behinderung-

Aber:

Menschen können „**wegen fehlender Willens- und Einsichtsfähigkeit in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sein**“.

Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit setzen nach bisheriger Rechtslage die Antizipation der Folgen des eigenen Handelns voraus.

Regelungen zur Geschäftsfähigkeit (§104, ff BGB) setzen Antizipationsfähigkeit zur Folgenabschätzung des eigene Handelns voraus
= mit der Konvention nicht vereinbar

Die Wohl-Bestimmung in §1901 BGB schließt eine selbstbestimmte Entscheidung zum Nachteil der Person aus und behandelt damit Menschen, die unter Betreuung stehen, ungleich
= mit der Konvention nicht vereinbar

Die Anordnung stellvertretender Interessenvertretung kann mit der Konvention nur begründet werden
wenn der Betroffene seinen Willen nicht bilden und / oder kundtun kann (z.B. Wachkoma)
wenn das Unterlassen der Anordnung der stellvertretenden Interessenvertretung eine konkrete Menschenrechtsverletzung bewirken würde, die an anderer Stelle der Konvention geschützt ist (Schutz der Unversehrtheit der Person).

Konsequenzen für § 1901 BGB

Änderung im Sinne der ursprünglichen Reformdiskussion

Wohl-Bestimmung

an die Verwirklichung der Selbstbestimmung binden und

ersetzende Wohl-Bestimmung nur dann ermöglichen, wenn eine Unterlassen der stellvertretenden Interessenvertretung eine konkrete Menschenrechtsverletzung bewirken würde, die an anderer Stelle der Konvention geschützt ist.

Konsequenzen für das Betreuungsrecht insgesamt:

**Rechtsakt Betreuung nur noch für begründete Ausnahmefälle
als Rechtsvertretung,
für den Regelfall als Rechtsunterstützung gestalten**

Konsequenzen für §1903

Beibehaltung der restriktiven Vorschriften zur Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung und zur Feststellung, auf was sich Einwilligungsvorbehalte nicht beziehen dürfen (§ 1903, Abs. 2).

Hinterfragung der Rechtspraxis (Einwilligungsvorbehalt wird regional sehr unterschiedlich und viel zu häufig angeordnet)

Bestehende Widerrufsrechte bei so genannten Haustür- und Internetgeschäften zu einem grundsätzlichen Widerrufsrecht weiterentwickeln, das jedem Menschen eingeräumt werden kann, wenn das Geschäft zu einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen führt.

Artikel 14

Zentrale Aussage

Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt
in keinem Fall
eine Freiheitsentziehung.

Menschen mit Behinderung (einschließlich psychischen Schwierigkeiten) unterliegen im Falle des Freiheitsentzuges den gleichen Verfahrensregeln und dem gleichberechtigten Anspruch auf Behandlung durch staatliche Organe wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft.

Offizielle Interpretation

Denkschrift der Bundesregierung:

...„ein Freiheitsentzug (ist) allein aufgrund des Vorliegens einer Behinderung in keinem Fall gerechtfertigt ...“

Bewertung

Die UN-Konvention lässt weder eine Behinderung als Mitbedingung noch als Teilbegründung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu.

Konvention verlangt

finaleles Denken

(Bezug auf das tatsächliche und nachweisliche Verhalten und seine Konsequenzen im individuellen Fall)

statt

kausalem Denken,

bei dem die Gefährdung als Folge einer Erkrankung oder Behinderung gesehen und bewertet wird.

Konsequenzen für die **Zwangsunterbringung**

Die Psych.-Kg.'s der Länder und das Betreuungsrecht
§ 1906, BGB, Abs. 1, Satz 1
= im Einklang mit der UN-Konvention,
sofern sie eine Unterbringung ausschließlich final mit der
tatsächlichen (nicht gemutmaßten)
Selbst- oder Fremdgefährdung
begründen,
also konsequentialistisch statt kausal.

Unterbringungsbegründungen, wie Selbstgefährdung, die anders nicht
abgewendet werden kann, oder der Verlust der Eigensorge, wären somit
mit der UN-Konvention vereinbar.

Gründe wie ausgeprägter Rückzug, Verfolgungszustände oder Gefahr der
Chronifizierung (bei Ersterkrankung) wären unvereinbar.

Konsequenzen für die Zwangsbehandlung

Die Zwangsbehandlung der Anlasserkrankung“ (Psych-Kgs) und die Unterbringung zur Heilbehandlung (§1906 BGB, 1,2) wird eindeutig mit einem für nicht authentisch gehaltenen oder krankhaft beeinflussten und deshalb nicht ernsthaft zu beachtenden Willen begründet
= nicht im Einklang mit der UN-Konvention

Paternalistische Position:

Menschen müssen zu ihrem eigenen Vorteil auch gegen ihren Willen behandelt werden

Autonomieposition:

Menschen dürfen nur freiwillig behandelt werden, weil auch nur dann eine Behandlung tatsächlich wirksam ist. Verweigern sie eine Behandlung, auch wenn der Grund dafür in einer Beeinflussung aufgrund psychischer Beeinträchtigung liegt, dürfen sie dennoch nicht zwangsweise behandelt werden.

Widerspruch Suizid und freier Wille

Konsens I:

Suizidhandlungen, die frei verantwortlich (d.h. ohne fremde Beeinflussung, ohne psychische Beeinträchtigung und für Dritte nachvollziehbar) durchgeführt worden sind, schränken die nachträgliche Rettungspflicht der Personen in Garantenstellung und die Hilfeverpflichtung anderer Personen ein.

= eindeutige Bewertung des Willens vor dem Hintergrund krank-gesund

Konsens II:

Für Personen, die unter dem krankhaften Einfluss einer Depression eine Suizidhandlung begangen haben, gilt auf jeden Fall die Lebensrettungspflicht der Garanten und die Hilfeverpflichtung anderer Personen .

Im Falle der Suizidprophylaxe, bzw. der Lebensrettungsverpflichtung kommt es also nicht auf die finalen Folgen der Handlung an, sondern auf die kausalen jeweiligen Motive und Hintergründe des Willens.

Schlussfolgerungen

Die UN-Konvention ist der Prüfstein

1. Zwangsmaßnahmen verhindern

(Reorganisation sozialpsychiatrischer Netzwerkarbeit, Einsatz von Behandlungsvereinbarungen, Programme Reduzierung von Fixierungen, Übertragbarkeit des österreichischen Modells der Bewohnervertretung auf Deutschland prüfen)

2. Betreuungsrecht weiterentwickeln

Unterstützung (support) statt Vertretung (substitute)
Vom advokatorischen Selbstverständnis zum Assistenzverständnis.
Prüfen, ob in diesem Zusammenhang nicht § 1906 (Zwangsmaßnahmen) aus Betreuungsgesetz herausgenommen werden sollte.

3. Psych-KGs ändern

Finalprinzip statt Kausalprinzip einführen
Zwangsunterbringung darf nicht mit einer Behinderung oder psychischer Erkrankung begründet werden, sondern nur mit einer konkreten Menschenrechtsverletzung.

Zwangsbehandlung auf Ausnahmefälle einschränken, hohe juristische Hürden.

ENDE

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Rechte haben

Menschenwürdegarantie

Universalität

Die Menschenwürde gilt unabhängig
von der Leistung,
dem Gesundheitszustand,
der Kommunikationsfähigkeit,
vom Grad der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit,
vom Alter

UN-Konvention

Grundgedanke 1

keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern Konkretisierung und Präzisierung lediglich des allgemeinen Menschenrechtsschutz für diese Gruppe, weil sie in besonderer Weise Schwierigkeiten beim Zugang zu diesen Rechten hat und Gefährdungen ausgesetzt ist.

Grundgedanke 2

Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen können von verschiedenen gesellschaftlich bedingten Faktoren daran gehindert sein, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft teilzuhaben. Deshalb ist es Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung ist, diesem entgegen zu wirken.